

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zwölfte Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 25. Juni 2015 die folgende
Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zwölfte Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

**Zwölfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 25. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2015

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2015, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
Strike Match Limit	Mindestkaufpreis bei einer Limit- oder Market Kauforder oder Höchstverkaufspreis bei einer Limit- oder Market Verkauforder
[...]	

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

[...]

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst Löschung der Order (Book-or-Cancel).

- Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung der Order (Top-of-the-Book).
- Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert, der von dem Schwellenwert der Ausführungsbedingung Top-of-the-Book abweicht; sonst Löschung der Order (TOP+).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel, Top-of-the-Book oder TOP+ werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung oder einer Liquiditätsunterbrechung eingeleitet wird.

~~2a. Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung eingegeben werden, dass Kauforders nur bei Erreichen oder Überschreiten eines Strike Match Limits ausgeführt werden und Verkauforders nur bis zum Erreichen oder Unterschreiten eines Strike Match Limits (Strike Match). Die Ausführungsbedingung Strike Match kann nicht mit einer Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 und 2 kombiniert werden.~~

3. ~~Alle Orders mit Ausnahme der Market oder Limit Order mit der Ausführungsbedingung Strike Match~~ mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes ~~sowie Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike Match~~ sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

(2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)

- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only).

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus). ~~Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbestimmung Strike-Match ausschließlich mit der Handelsbeschränkung Closing-auction-only eingegeben werden.~~

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 können Limit Orders und Market Orders im Spezialistenmodell mit der Handelsbeschränkung

- gültig nur für die Spezielle Auktion (Special auction only)

versehen werden.

- ~~(4) In der Miniauktion mit untertägigen Auktionen können Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match, mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und den Handelsbeschränkungen gemäß Absatz 2 eingegeben werden.~~

- (45) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

Im Midpoint Order Matching können Orders mit der Handelsbeschränkung versehen werden:

- nicht für Block Agents sichtbar (Opt-Out).

Die Eingabe von Ausführungsbedingungen in Verbindung mit dieser Handelsbeschränkung ist nicht möglich.

- (56) Absatz 1 Nummer 1 sowie § 72 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Orders. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Orders über die verschiedenen Eingangskanäle in das Handelssystem abweichen. Treffen Änderungen von Orders unter den in Absatz 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichem Zeitstempel geordnet und verwaltet werden. ~~Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match ist das Limit der Order und nicht das Strike-Match Limit maßgeblich.~~ Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. ~~Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match hat die Änderung des Strike-Match Limits keine Auswirkungen auf den zeitlichen Rang der Order im Orderbuch.~~
- (3) Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichem Zeitstempel geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (4) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Orderänderungen und -löschungen werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor der eingegebenen Order in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, eintreffen.
- (4a) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Login festlegen kann, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen

Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben in den Orderbüchern.

- (4b) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben im Orderbuch.
- (5) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders, bei Stop-Limit Orders, bei One-cancels-other Orders, bei Orders-On-Event und Trailing-Stop Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.
- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 64, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.
- (8) Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen. Vorliegende Orders-On-Event werden ebenfalls gelöscht, wenn
- in einem Wertpapier, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen von der Geschäftsführung gelöscht werden,

- in einem Future, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders an der Eurex Deutschland von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden von der Geschäftsführung nicht über Orderlöschungen an der Eurex Deutschland informiert.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 86 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip); unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt (Preis-Zeit-Priorität).
- (2) Die Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 68 Abs. 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 74 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Orders zum Ende des Aufrufs ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird der Aufruf einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market-Order-Unterbrechung); er endet sobald alle unlimitierten Orders ausführbar sind oder mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Einfache Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97 und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 vor, so schließt sich erneut eine Einfache Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.
- (4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gelten § 97 und § 98 entsprechend.
- (5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1. Kann gemäß Absatz 1 kein Börsenpreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 92 liegt. Sofern zwei Preise einen identischen Abstand vom Referenzpreis haben, wird der Preis ermittelt, der höher ist als der Referenzpreis. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
 1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.

2. Stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 92. ~~Market Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match werden jedoch nicht ausgeführt, wenn das Strike-Match-Limit bei einer Kauforder höher als der Referenzpreis ist und bei einer Verkauforder niedriger als der Referenzpreis.~~

Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch. ~~; nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match werden nach der Auktion gelöscht.~~

- (6) Die Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das Handelssystem informiert.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. Juni 2015 am 1. Juli 2015 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Juni 2015 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#009) erteilt.

Die Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2015

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann